

109-8-10

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Dobro

Č. 109-8/10

Přílohy

20 listů

20 listů

20. 10. 2009 Šmel

Krab. 137.

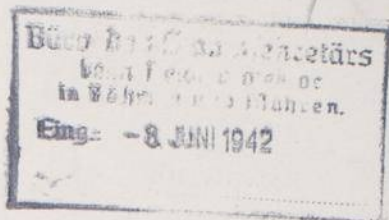
ST S

VIII - A - 22/42.
VIII - A - 25/42.
VIII - A - 27/42.
VIII - A - 31/42.
VIII - A - 32/42.
VIII A - 33/42.

Berlin, den 1. Juni 1942

Abschrift!

An
den Reichsarbeitsführer im
Reichsministerium des Innern
Berlin-Grünwald
Schinkelstrasse 1-7



Nachrichtlich
dem Herrn Reichsminister der Justiz
Berlin

Betrifft: Polizei und Reichsarbeitsdienst.

Vorgang: Dortiges Schreiben vom 26.3.42-Nr. G.u.R.
406 III/7150/42-.

Aus dem vom Reichskriminalpolizeiamt übersandten Schriftwechsel entnehme ich, dass in der Praxis Missverständnisse über die Zuständigkeit der örtlichen Behörden der Sicherheitspolizei (Kripo und Stapo) und des Reichsarbeitsdienstes zur Verfolgung strafbarer Handlungen von Angehörigen des Arbeitsdienstes bestehen. Ich halte daher folgende Klarstellung für angebracht und wäre dankbar, wenn die dort nachgeordneten Dienststellen entsprechend unterrichtet würden.

Durch die Verordnung über die Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes vom 16.11.40 (RGBl. I S. 1513) ist dem Reichsarbeitsdienst die Ermächtigung erteilt worden, in beschränktem Umfang Straftaten von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes im Dienststrafverfahren zu ahnden. Diese Ermächtigung beschränkt sich grundsätzlich auf Übertretungen. Bei Vergehen ist eine Erledigung im Dienststrafverfahren nur dann zulässig, wenn der Oberstaatsanwalt eine entsprechende Entscheidung gefällt hat.

Eine primäre Zuständigkeit der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes zur Verfolgung von Vergehen besteht demnach nicht. Vielmehr kommt eine Ahndung eines Vergehens durch die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes erst dann in Betracht, wenn die ordentliche Strafverfolgungsbehörde auf die Durchführung eines Strafverfahrens verzichtet und sich mit einer disziplinarischen Ahndung einverstanden erklärt hat.

Hieraus ergibt sich, dass die Sicherheitspolizei in

St. S. III A - 22/42

1a

ihrer Ermittlungstätigkeit, die sich durchweg auf Vergehen und Verbrechen erstreckt, zumindest solange durch eine Zuständigkeit der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes nicht beschränkt ist, als ein Verzicht des Oberstaatsanwalts auf Durchführung eines ordentlichen Verfahrens nicht vorliegt. Ich halte es daher für unzulässig, dass örtliche Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes die Zuständigkeit der örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei mit dem Hinweis verneinen, dass sie selbst zur Verfolgung strafbarer Handlungen von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zuständig seien, da eine derartige generelle Zuständigkeit nicht besteht und eine im Einzelfall durch Entscheidung des Oberstaatsanwalts begründete Zuständigkeit gegenüber der Zuständigkeit der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden nur sekundärer Natur ist und somit die primäre Zuständigkeit der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigt. Abgesehen davon ist es auch sachlich notwendig, dass solche Ermittlungen durch die Polizei vorgenommen werden, da die Stellen des Reichsarbeitsdienstes nicht die nötigen kriminalistischen Kenntnisse besitzen dürften.

Bei ihrer Ermittlungstätigkeit hat die Sicherheitspolizei die in dem Runderlass vom 9.10.39 (RMBlV.S.2114) festgelegten Anordnungen zu beachten, durch die eine ausreichende Beteiligung der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sichergestellt wird.

Bei dieser Sachlage erscheint es selbstverständlich, dass die Sicherheitspolizei ohne weiteres das Recht hat, in einem Ermittlungsverfahren gegen eine Person, die nicht zum Reichsarbeitsdienst gehört, Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als Zeugen zu vernehmen, ohne dass sie verpflichtet ist, die vorgesetzte Dienststelle des Arbeitsdienstangehörigen über den Sachverhalt des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten (vgl. Ziffer II E des RdErl. v. 9.10.39).

In Vertretung:
gez.: Dr. Siegert

Beglaubigt:
Kochmann
Anzleiangeh. stellte.

74809



2

Abschrift

- a) den Höheren ~~W~~- und Polizeiführern,
- b) den Befehlshabern und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- c) den Staatspolizei(leit)stellen
- d) den Kriminalpolizei(leit)stellen
- e) den Ämtern IV und V des Reichssicherheitshauptamtes
- f) dem Referat I B 3 des Reichssicherheitshauptamtes
- g) dem Referat II A 1 des Reichssicherheitshauptamtes

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zusatz für die Kriminalpolizeistelle Karlsbad:

Zu den dortigen Berichten vom 5.2. und 21.2.1942- Nr. II 7042/1176.

In Vertretung:
gez.: Dr. Siegert.



Beglaubigt:
W. Schü.
Kanzleiangestellte.

Schü.-

G.R. mit 2 Anlagen
Herrn Oberleutnant Jung

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage 2 zur Kenntnis
und Verständigung von Herrn General Riege übersandt.



Major-Obersturmbannführer.

Nach Verständigung des Herrn Befehlshabers d. O.
Zürichlagerrecht.

Jung,
Befehlsh. d. O. 30
F.

S. d. d.
1. 2/8. 42. Ve

VIII. A-25/42

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 14. JULI 1942

4.

I/5

Prag, den 10. Juli 1942.

L₁₉-5/42 - G/T.

An das
Büro des Herrn Staatssekretärs
z. Hd. von Herrn Oberreg. Rat Dr. G i e s
im H a u s e .

Betrifft: Beschulung von Angehörigen der HJ
durch den Luftschutz.

Bezug : Schreiben St.S. VIII A - 25/42 vom 1. Juli 1942.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt der uns zugegangenen Mitteilung habe ich in Vertretung des erkrankten Gruppenleiters an zuständiger Stelle veranlasst, unverzüglich eine Berichtigung der ergangenen Bestimmungen vorzunehmen. Dem K-Führer des Bannes Brünn habe ich gesondert eine Richtigstellung zugehen lassen.

In der Anlage reiche ich die uns übersandten Beilagen zu unserer Entlastung zurück.

-3- Anlagen.

In Vertretung:

Galuschka
(Galuschka).

St. S. VIII A - 25/42

Sofort auf den Tisch !
=====

G.R. mit 2 Anlagen

Pg. Zoglmann

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

Der Herr Staatssekretär vertritt lediglich den Standpunkt, daß eine Beschulung von Angehörigen der HJ entfalle, wenn sie im gemischten Verband erfolge. Hieraus ergibt sich, daß die Beschulung durchgeführt werden muß, wenn sich der Verband ausschließlich aus deutschen Staats- oder Volkzugehörigen zusammensetzt. Ich bitte um die entsprechende Nachachtung und stehe Ihnen, falls noch Zweifelsfragen zu klären sind, zu einer Besprechung zur Verfügung.

/

DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI
BEIM REICHSPROTEKTOR
IN BÖHMEN UND MÄHREN

PRAG XIX., 23. Juni 1942.

General-Roettig-Strasse 14.

Fernsprecher: 773-55

- I / 2 c -

An den

Höheren W- und Polizeiführer
Herrn Staatssekretär K.H. Frank

W-Gruppenführer

in Prag IV.,
Czernin - Palais.

Höhere W- u. Pol. Führer
beim Reichsprotektor
in Böhmen u. Mähren

- Adjutant -

Betr.: Beteiligung der deutschen Jugend an der Luftschutz-
ausbildung.

Bezug: Fernmündliche Rücksprache meines LS-Offiziers mit
Oberleutnant d. Sch. Jung am 18. und 23.6.1942.

In der Anlage überreiche ich eine Abschrift eines an
mich gerichteten Schreibens des Oberlandrates in Brünn vom
13.6.1942, zu dessen Erledigung am 22.6.1942 eine Besprechung
bei der Dienststelle der Reichsjugendführung in Böhmen und
Mähren (Bannführer Golbeck) stattfand. Hierbei gab Bannführer
Golbeck an, daß Sie, Herr Staatssekretär, ein grundsätzliches
Verbot der Beschulung von Angehörigen der Hitler-Jugend im
Luftschutz erlassen hätten. Bannführer Golbeck wurde entge-
gengehalten, daß ein solches Verbot für die Protektoratsbehör-
den und Protektoratsbetriebe und teilweise auch für die Luft-
schutzpolizei Böhmen und Mähren durchaus verständlich sei,
daß sich jedoch dieses Verbot für deutsche Behörden, Dienst-
stellen und Betriebe mit rein deutscher Gefolgschaft nachtei-
lig auswirken müßte. Auf die für das Reich vom Reichsjugend-
führer erlassenen Anordnungen über die weitgehendste Ver-
wendung von Angehörigen der Hitler-Jugend im Luftschutz wurde
dabei hingewiesen. Bannführer Golbeck erklärte, daß eine ent-
geltige Erledigung dieser Angelegenheit erst nach Rückkehr
des z.Zt. abwesenden Hauptbannführers Zoglmann erfolgen könne.

Wie ich zwischenzeitlich erfahren habe, soll sich Ihre
Anordnung jedoch nur auf bestimmte Jahrgänge und Betriebe mit
rein tschechischer bzw. gemischer Belegschaft und solche mit
tschechischen Betriebsführern beziehen.

-1-Anlage.

gez. R I E G E ,

Generalleutnant der Polizei.



Beauftragt:
d. Sch.

A b s c h r i f t

DER OBERLANDRAT IN BRÜNN

Brünn, den 13. Juni 1942.
Waisenhausgasse 7.

Aktz.: L

An Herrn
Reichsprotector in Böhmen und Mähren
-Befehlshaber der Ordnungspolizei -

i n P r a g .

Mit Schreiben vom 9.6.1942 übersandte mir der K-Führer des Bannes 490 nachfolgendes Schreiben :

" An den Oberlandrat, Brünn, Waisenhausgasse 7.

Betrifft: Beteiligung der deutschen Jugend an der Luftschutzausbildung.

Auf Grund eines hier vorliegenden Briefes von Hauptbannführer Zoglmann hat der Herr Staatssekretär entschieden, daß an der Luftschutzausbildung Angehörige der Hitler-Jugend nicht teilnehmen. Demnach sind alle deutschen Jugendlichen von der Beteiligung befreit.

Ich bitte Sie die zuständigen Stellen anzuweisen keine deutschen Jugendlichen zum Luftschutzdienst heranzuziehen.

H e i l H i t l e r !

Der K-Führer des Bannes Brünn 490:
S c h r a m e k
(Hauptgeff.) "

Durch den örtl. Luftschutzleiter in Brünn sind als Melder 86 Jugendliche die der HJ. angehören herangezogen worden. Die Jugendlichen wurden grundsätzlich durch deutsche Staatsangehörige geschult. Ferner sind auch in den Betrieben die deutschen Lehrlinge als Melder herangezogen worden. Nach obigem Schreiben des Bannes 490 müssen, wenn der Herr Staatssekretär dementsprechend entschieden hat, dieselben aus dem Luftschutzdienst entlassen werden und tschechische Jugendliche an deren Stellen treten.

Ich bitte um Mitteilung, ob diesem Antrag des Bannes entsprochen werden soll.



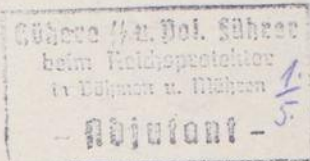
Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Reichsprotector in Böhmen und Mähren

I.A.
gez. Unterschrift (unleserlich)

Abschrift.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- Der Befehlshaber der Ordnungspolizei -
- L/2 c -

Prag, den 30. April 1942. 8



1.) Fs. An die
Oberlandräte.

Mit sofortiger Wirkung sind in den LS-Orten I. Ordnung und in den Werkluftschutz-Betrieben in der Zeit von 23,00 Uhr bis zum Tagesanbruch die vorgesehenen Beobachtungsstellen (Turmbeobachter pp) zu besetzen. Alle Wahrnehmungen, die den Einsatz des SHD einschließlich der gemeindlichen Feuerwehr und der Werkluftschutz-Kräfte erforderlich machen, sind unverzüglich den infrage kommenden Stellen zu melden. Für die Unterrichtung der Außenstellen der Kripo und Gestapo sorgen auf schnellstem Wege die Oberlandräte.

2.) An den
Höheren ~~u.~~ und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
in P r a g .

Vorstehende Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und unter Bezugnahme auf die Besprechung am 30.4.1942, vormittags, übersandt.



Beglaubigt:

J. W. ...
Meister d. Sch.

gez.: R i e g e ,
Generalleutnant der Polizei.

J. d. d.
1. 7/5. 42.

VII A - 25/42

9

Spis čj., český fasc. *S VIII - 4*
něm. fasc. *H.P VIII A - 27/42g*

z t.zv. stechevického archivu ve věci proti byv.
prot. *D a l u e g e* -ma, číslo strany
..... *29722 - 29729*

obsah spisu :

dne *14. 8. 46*

předal :

prevzal :

Nolan^W Janz
n. říd. Coudlikov⁺

10

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 18. SEP. 1942

Herrn
Ministerialrat Dr. G i e s
im Hause

Anbei leite ich Ihnen den Vorgang wegen der Errichtung einer Luftschutzschule in Prag wieder zu. Die Erhebungen, die ich anstellen ließ, haben ergeben, daß in dem Gebäude ein Kindergarten mit 87 Kindern untergebracht ist. Mit einigen Schwierigkeiten ist es möglich gewesen, die größte Zahl der Kinder in anderen Kindergärten noch mitunterzubringen. Dabei sind alle Kinder untergebracht worden, die auf den Besuch des Kindergartens angewiesen sind, weil z.B. ihre Eltern berufstätig sind u.s.w. Bei den Kindern, die nicht anderweitig in Kindergärten untergebracht werden konnten, ist die Unterbringung nicht notwendig.

Ich bin Ihnen zu Dank verbunden, daß Sie mir den Vorgang wenigstens nachträglich noch einmal zugeleitet haben. Besonders dankbar würde ich Ihnen aber sein, wenn ich in Zukunft in solchen Fällen vor der Abzeichnung durch den Herrn Staatssekretär beteiligt werden könnte. Im vorliegenden Falle z.B. bereitete die Schließung des Kindergartens ernste Schwierigkeiten.

Heckel

H.
Herrn Ober. König
für Kenntnis.
Der Vorgang selbst direkt an den G. O. weitergeleitet.
In dem protokollierten Einlieferungen hat G. O. Prof. Frank
bemerkt, daß an der Aufsichtsbearbeitung insbesondere Eins.
deswegen kein besonderes Interesse besteht.

3/27. d. d. G. i. e. s.
St. S. VIII A-31/42

19

Sofort auf den Tisch !
=====

K.H. mit 1 Anlage
Herrn Oberleutnant Jung

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis
zugeleitet.

Irgendwelche Vorgänge in der einschlägigen Angelegenheit
habe ich nicht hinter mir. Ich bitte deshalb um die umge-
hende Feststellung, ob das Fernschreiben die Aufstellung
der sogenannten Landwacht betrifft. Die sich hierauf be-
ziehenden Akten sind meines Wissens bei dem Befehlshaber
der Ordnungspolizei. Bejahendenfalls bitte ich um die so-
fortige Weitergabe des Fernschreibens an den Befehlshaber
der Ordnungspolizei. Verneinendenfalls wäre ich dankbar,
wenn Sie mir den Vorgang nebst der Anlage wieder zuleiten
würden.

Büro des Staatssekretärs
bei der Feldpostdirektion
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 24. SEP. 1942

[Handwritten signature]

W-Obersturmbannführer.

*Wem: Sie kargen über Landwacht befinden sich beim J.d.V.
Ves dem in Zusammenhang stehende F.R. Fernschreiben
wurde an den J.d.V. weitergeleitet.*

di 23

*5. d. d. m
1. 24/9. 42.*

St. S. VIII A - 32/42

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Interministerieller Luftkriegsschädenausschuß

23. Dezember 1943.
Berlin W 8, den
Wilhelmplatz 8-9
Fernsprecher: 11 00 14

Geschäftszeichen: Pro LK 2586/15.12.43/122-7,9.
(In der Antwort anzugeben)

Schnellbrief

LK-Mitteilung Nr. 78.

An
die Gauleiter,
die geschäftsführenden Behörden der
Reichsverteidigungskommissare,
die Mitglieder des Interministeriellen
Luftkriegsschäden-Ausschusses.

Nachrichtlich an
die Reichspropagandastämter,
die H-Beauftragten bei den Gauleitern.

Betr.: Umquartierungen.

In den letzten Wochen haben eine Reihe von Gau-
leitern zum Teil sehr weitgehende Anträge auf vorsorg-
liche Umquartierung aus ihren Städten bei mir gestellt,
in einzelnen Fällen aber gleichzeitig Sofortmaßnahmen
eingeleitet, ohne meine im Einvernehmen mit den be-
teiligten Obersten Reichsbehörden getroffene Entschei-
dung abzuwarten.

Ich sehe mich deshalb gezwungen, Sie noch einmal
auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Möglichkeit zur Durchführung größerer Menschen-
bewegungen durch die Reichsbahn ist in einer Zeit
umfangreicher Wehrmachts-, Rüstungs- und Versor-
gungstransporte außerordentlich beschränkt. Die
Reichsbahn ist nicht in der Lage, vielerlei Maßnah-
men gleichzeitig zu bewältigen. Es muß vielmehr im
Einvernehmen mit der Reichsbahn eine gewisse Rang-
folge der Maßnahmen aufgestellt werden. Die Einhal-
tung dieser Rangfolge ist Voraussetzung für eine

- 2 -

St. M. VIII A - 336/42

12a

reibungslose Bewältigung aller der Reichsbahn obliegenden kriegswichtigen Maßnahmen.

- Der Grund für zahlreiche Umquartierungsanträge ist immerwieder der Wunsch, möglichst viele Menschenleben vor den Gefahren der Luftangriffe zu bewahren. Bei mir werden aber nicht nur Anträge für die Auflockerung der Industrie-Großstädte gestellt, sondern auch zahlreiche Anträge, die Umquartierungen aus kleineren Städten zum Ziele haben. Die großen Menschenverluste im Luftkrieg sind bisher aber nicht in den kleineren Städten eingetreten, in denen für die Einwohner die größte Gefahr die Sprengbomben bedeuten, sondern durch Flächenbrände und Feuerstürme in eng bebauten Großstädten, aus denen es für die Bevölkerung keine genügenden Auswege gab. Es ist daher klar, daß meine erste Fürsorge den Städten gelten muß, in denen Zehntausende von Menschen besonders gefährdet sind, auch wenn dadurch auf die Auflockerung kleinerer Industriestädte ^{vorerst} verzichtet werden muß.

Ich bitte Sie als Vorsitzender des Interministeriellen Luftkriegsschäden-Ausschusses dringend, von jeder Maßnahme abzusehen, die nicht bei mir beantragt und von mir im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe und dem Reichsverkehrsminister genehmigt ist. Das Genehmigungsverfahren ist denkbar schnell und kann im Notfall in einigen Stunden abgewickelt werden.

29175



Heil Hitler!

Dr. Gumbel

*7. Herrn Landmann
gegen Einlage zum Kenntnis
des Herrn Gumbel*

Reg. 1/15

2/7.44

Der Reichsminister des Innern

I Ra 2082/42 - 220 H

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 17. September 1942
NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsamt 12 00 84
Fernamt 12 00 87
Fernschreiber: Ortsverf. 517
Fernverf. K 1 517
Drähtanschrift: Reichsinnenminister.

13

An
die Reichsverteidigungskommissare
die Reichsstatthalter
die Landesregierungen
die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten
den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt
die Höheren SS- und Polizeiführer
(mit Überdrucken für die Inspekture der Ordnungspolizei sowie die Landräte und Oberbürgermeister)

Über das Staatssekretärs
amt
in Böhmen und Mähren.
Eing: 24. SEP. 1942

Betrifft: Durchführung von Umquartierungen aus Gründen der Luftgefährdung und wegen Fliegerschäden;
hier: Abreisebescheinigung.

Die Erfahrungen, die inzwischen im Zusammenhang mit Umquartierungen aus Gründen der Luftgefährdung oder wegen Fliegerschäden bei der Ausstellung von Abreisebescheinigungen nach meinem Runderlaß vom 2.5.1941 - I Ra 985/41 II - 220 - gesammelt worden sind, haben gezeigt, daß es in eiligen Fällen, besonders bei Katastrophen, oft an der erforderlichen Zeit mangelt, den einzelnen umzuquartierenden Personen die nach dem Muster meines genannten Runderlasses vom 2.5.1941 vorgesehene Abreisebescheinigung vollständig ausgefüllt auszuhändigen.

I. In solchen eiligen Fällen empfiehlt es sich, den Umzuquartierenden zunächst einen kurzen Ausweis auszustellen, der vorläufig nur Auskunft gibt, daß die betreffende Person fliegergeschädigt ist. Ein Muster für einen solchen "Ausweis für Fliegergeschädigte" füge ich bei.

Dieser Ausweis soll den Fliegergeschädigten die Unterstützung der Behörden und Parteidienststellen nach dem Schadensfall sichern und gleichzeitig der Glaubhaftmachung des Sachverhalts im Sinne der Nr. 6 Abs. 2

meines

St. C. III A-33/42

Z. m. B. 17.9.42

13a

- 2 -

meines Runderlasses vom 7.5.1942 (MBliV.S.995) dienen. Wie jedoch dort unter Nr. 1 bereits angegeben, ist die Vorlage der Abreisebescheinigung sobald wie möglich nachzuholen. Für die nachträgliche Ausstellung der Abreisebescheinigung empfiehlt es sich, ein Doppelstück des "Ausweises für Fliegergeschädigte" zurückzubehalten oder die Umquartierten vor ihrer Abreise (etwa in den Sammel- und Auffangsstellen) listenmäßig zu erfassen.

Von der Aufnahmegemeinde sind geleistete Vorauszahlungen, die Aushändigung von Lebensmittelkarten und Bezugsscheinen auf der Rückseite des Ausweises zu vermerken.

II. Da die Abreisebescheinigung in dem Aufnahmegebiet als möglichst vollständige Unterlage bei der Entschließung verwertet werden soll, ob und in welchem Umfang Räumungs-familienunterhalt gewährt werden kann, erscheint es nach den Erfahrungen zweckmäßig, das bisher nach meinem Runderlaß vom 2.5.1941 angewandte Muster der Abreisebescheinigung in einigen Punkten ergänzend zu ändern.

II Ich füge in der Anlage Abschrift eines erweiterten Musters der Abreisebescheinigung bei. In diesem Muster sind Angaben über die seitherige Wohnung des Umzuquartierenden, ferner Angaben über gewährte und etwa noch als Soforthilfe zulässige Vorausleistungen enthalten.

Weiterhin ist in die Abreisebescheinigung zur geschäftsmäßigen Erleichterung ein Hinweis auf die Runderlasse vom 2.5.1941 - I Ra 985/42 II - 220 - und vom 25.7.1942 (MBliV. 3.1567 ff) aufgenommen worden.

Außerdem ist der Wortlaut der Abreisebescheinigung bezüglich der Abmeldung vom Bezug der Lebensmittelkarten anders gefaßt worden.

Die in meinem Runderlaß vom 14.1.1942 - I Ra 12/42 - 110 - angeordnete Ergänzung der Überschrift der Abreisebescheinigung ist gemäß meinem Runderlaß vom 27.7.1942 - I Ra 2178/42 - 220 U - abgeändert in "Abreisebescheinigung Nr. ... für eine behördlich angeordnete - mit behördlicher Einwilligung (Genehmigung) vorgenommene Umquartierung."

Die

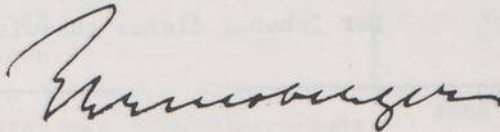


29477

14

Die vorgesehenen Fassungen dienen als Anhalt;
ich empfehle ihre Verwendung.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'E. M. ...'.

14a

Der Oberbürgermeister
Der Landrat

-----, den -----

Ausweis für Fliegergeschädigte

Der Inhaber dieses Ausweises

Name Vorname

geb. -----

sowie Ehefrau ----- geb. -----
und ----- Kinder sowie ----- sonstige Angehörige,
bisherige Wohnung -----
sind fliegergeschädigt.

Alle Behörden und Parteidienststellen werden um weitgehende
Unterstützung gebeten.

Im Auftrage

(Eintragungen der Aufnahmegemeinde siehe Rückseite)

Eintragungen der Dienststellen des Aufnahmegebiets

29173



Abreisebescheinigung Nr.für eine behördlich angeordnete - mit behördlicher
Einwilligung (Genehmigung) vorgenommene Umquartierung.1. -----, geb. ----- in -----
(Name)

Beruf:

2. Ehefrau: -----, geb. ----- in -----
(auch Mädchenname)

Beruf:

3. Kinder:

a) -----, geb. ----- in -----

b) -----, geb. ----- in -----

c) -----, geb. ----- in -----

zuletzt wohnhaft in -----, ----- Str./Pl. ist /
sind fliegergeschädigt - vorsorglich umzuquartieren.

Gegen die Abreise bestehen keine Bedenken.

An Vorauszahlungen wurden von hier gewährt:

a) Fahrgeld	RM
b) Unterhalt	RM
c) Sachbeschaffung	RM
d) sonstiges	RM
Summe	RM

Als weitere Soforthilfe können Vorauszahlungen nach § 26 KSSchVO auf die künftige Entschädigung bis zum Betrag von ----- RM geleistet werden.

Wegen Zahlung von Räumungsfamilienunterhalt siehe RdErl. des RmdI vom 2.5.1941 - I Ra 985/41 II - 220 (nicht veröffentlicht) - und 25.7.1942 - MBliV.S.1567 ff - . Solche Zahlungen sind bei Fliegergeschädigten ebenso wie Vorauszahlungen nach § 26 KSSchVO umgehend der Feststellungsbehörde mitzuteilen.

Monatliches Nettoeinkommen:

zu 1.	RM
zu 2.	RM
zu 3.	RM
a)	RM
b)	RM
c)	RM

Abmeldung der Lebensmittelkarten ist ab sofort erfolgt.
Die Genannten sind - nicht mehr - im Besitz der Lebensmittel-
karten für den ----- Versorgungsabschnitt.

Bezugs-

15a

- 2 -

Bezugsscheine sind für -----
am ----- 194 ausgestellt worden.
Die Genannten sind - nicht mehr - im Besitz ihrer Kleider-
karten.

Im Auftrage

Eintragungen der N.S.V.

Freifahrtschein für -----
ausgestellt für Reise von ----- nach -----
am ----- 194

Eintragungen der Behörden des
Aufnahmegebietes.



29472

16

Geschäftsverteilungsplan
der
Deutschen Kriminalpolizei
— Kriminalpolizeileitstelle Prag —
(Ortspolizei- ((Oberlandrats-)) Bezirk Prag).

I. Leitung.

1. **Leiter (L)**
 - a) **Geschäftsstellenleiter (GL)**
(s. Aktenplan — AP —, K 10 — 105 — 00)
 - b) **SD-Dienststelle (SD)**
(s. AP, Arbeitsgebiet 11 — 103)
2. **Vertreter (LV)**



II. Dienststellen.

1. **Geschäftsstelle (G)**
 - a) **Geschäftsstelle 1 (G 1)**
 - (1) Allgemeine Angelegenheiten und Rechtsangelegenheiten
 - (2) Organisation
 - (3) Fachliche KP(L)St.-Angelegenheiten*)
 - (4) Aktenhaltung (Aktenplan — AP —)
 - (5) Statistik
(s. AP, Hauptarbeitsgebiete 10 und 13 sowie K 17 — 102 — 99)
 - b) **Geschäftsstelle 2 (G 2)**
 - (1) Personalangelegenheiten
 - (2) Aus- und Fortbildung, Körperschulung
 - (3) Abordnungen, Versetzungen usw.
 - (4) Führung der Personalakten
 - (5) Geheimschreiben
(s. AP, Hauptarbeitsgebiet 11, K 10 — 104 — 13, 29 und 40, 95, K 10 — 105 — 02 bis 05, 80 und K 12 — 104 — 01)
 - c) **Geschäftsstelle 3 (G 3)**
 - (1) Haushalts- und Kassenwesen
 - (2) Ein- und Ausgangsstelle (EA)
 - (3) Bücherei und Vordruckwesen
 - (4) Dienstkraftfahrzeuge, Waffenkammer usw.
 - (5) Verwahrstelle (VSt)
 - (6) Diensthundewesen
 - (7) Gefängniszellen

28074

*) wird im Bedarfsfalle 1/2 unterstellt

16a

- (8) Morgenmeldungen, Meldungen wichtiger kriminalpolizeilicher Ereignisse, Pressenotizen usw. *)
 - (9) Verkehr mit dem Auslande, Aus- und Durchlieferungen — Tagebuch G und BdS —
 - (10) Schreibstube der KPLSt. (Schr)
(s. AP, Hauptarbeitsgebiet 12, K 10 — 104 — 15, 28, 37, 38, 42, 57 bis 59, K 10 — 105 — 65 bis 67, 69, 70, 81 bis 98, K 11 — 105 — 07, K 14 — 101 — 12, 70 bis 75 und K 17 — 101 — 47)
- d) **Geschäftsstelle 4 (G 4)**
Kriminalkommissar vom Dienst (KKvD)
Bereitschaftsdienst
— Erledigung aller unaufschiebbaren Angelegenheiten, Betreuung der Arrestzellen —
(s. AP, K 10 — 105 — 01 und K 12 — 108 — 04)

2. **Kriminalinspektion I (K I)**

— Erkennungsdienst, Nachrichtendienst, Kriminalpolizeiliche Personenakten (KPA), Fahndungskartei, Fahndung nach flüchtigen Wehrmächts- usw. Angehörigen, Kriegsgefangenen usw., vorbeugende Verbrechensbekämpfung, kriminalbiologische Forschung und Bekämpfung des Zigeunerunwesens —

(Zentraldienststellen)

- a) **Kriminalkommissariat I/1 (I/1)**
— Erkennungsdienst (ED) —
 - (1) Zehnfingerabdrucksammlung (ZFAS)
 - (2) Personenfeststellung (PF)
 - (3) Einzelfingerabdrucksammlung (EFAS)
— Spurensicherung und -auswertung, Erstattung daktyloskopischer Gutachten —
 - (4) Kriminaltechnische Anstalt (KTA)
— Erkennungsdienstliche Behandlung, Fotografie, Zeichnen —
 - (5) Kriminaltechnische Untersuchungsstelle (KTU)
— Spurenauswertung, Gutachtenerstattung —
 - (6) Lehrmittelsammlung (LS)
(s. AP, Hauptarbeitsgebiet 15 und K 10 — 105 — 68)
- b) **Kriminalkommissariat I/2 (I/2)**
 - (1) **Nachrichtendienst (NS)**
 - (a) Nachrichtensammelstelle (NS)
 - (b) Schriftleitung des Meldeblattes usw. (SchL)
 - (c) Verbrecher- und Straftatenkarteien (VStK)
 - (d) Verbrecherlichtbildkarteien (VLK)
 - (e) Ermittlungskartei
 - (f) Verlustkartensammlung (VKS)
 - (g) Fürsorgezöglingskartei
 - (2) **Fahndungskartei (FK)**
 - (a) Fahndungskartei (FK)
 - (b) Fahndung nach flüchtigen Wehrmächts- usw. Angehörigen, Kriegsgefangenen usw.

*) wird zunächst der G 1 unterstellt

- (3) Kriminalpolizeiliche Personenakten (KPA) *)
 (a) Zentralkartei (ZK)
 (b) Kriminalpolizeiliche Personenakten (KPA)
 (s. AP, Hauptarbeitsgebiete 14 und 16)
- c) Kriminalkommissariat I/3 (I/3)
 — Vorbeugung —
 (1) Vorbeugende Verbrechensbekämpfung
 — Polizeiliche Vorbeugungshaft, polizeiliche planmäßige Überwachung, Vorbeugungskarteien usw. —
 (2) Bekämpfung des Zigeunerunwesens
 (3) Kriminalbiologische Forschung (kbF)
 (s. AP, Arbeitsgebiet 17 — 100)
3. Kriminalinspektion II (K II)
 — Gemeingefährliche und Sittlichkeitsdelikte —
- a) Kriminalkommissariat II/1 (II/1)
 (1) Vorsätzliche Tötungsdelikte — Mord usw. — (Klasse I A 1) **)
 (2) Vermißte Personen und unbekannte Tote — zugleich Nachrichtensammelstelle —
 (3) Unnatürliche Todesfälle
 (4) Verkehrsunfälle
 (a) die vorsätzlich herbeigeführt worden sind (Mordverdacht, vorsätzliche Körperverletzung, Betrugsversuch),
 (b) bei denen Personen getötet oder lebensgefährlich verletzt worden sind,
 (c) sofern bei Fahrerflucht Personen verletzt worden sind sowie schwere Betriebsunfälle, Eisenbahnunfälle mit Personenschäden und Transportgefährdung
 (5) darüber hinaus: Sonstige Verbrechen und Vergehen wider das Leben — außer Abtreibung — und Zweikampf
 (s. AP, K 17 — 101 — 01 bis 08, 15 bis 34 und 40 bis 50)
- b) Kriminalkommissariat II/2 (II/2)
 (1) Raub (mit Ausnahme von Handtaschen), Raubüberfälle auf Kraftwagen, Menschenschmuggel, Kindesraub (§ 239 a RStGB.), Kindesentführung, Erpressung, Roheitsdelikte, Brandstiftung und sonstige gemeingefährliche Straftaten — soweit nicht bei anderen Dienststellen angeführt — (zugleich Nachrichtensammelstelle), Attentate und Sabotage sowie Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — soweit nicht Stapo zuständig — (Klassen I A 2 — außer gegen Tiere —, I B, I C 1 und 2, V L 6 und VII C 5 — unter Mitwirkung des KK II/3 —)
 (2) darüber hinaus:
 (a) sämtliche Körperverletzungen
 (b) Widerstand gegen die Staatsgewalt
 (c) Religionsvergehen

*) untersteht der Dienstaufsicht des Leiters von I/3

**) s. Grundeinteilung in der DA, Teil II (Band 1) „Kriminalpolizeilicher Meldedienst“, K 14 — 101 — 10, Sonderanlage I, S. 1

14a

- (d) Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit
 - (e) Sachbeschädigung
 - (f) Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung — soweit nicht bei anderen Dienststellen aufgeführt —
 - (g) Beleidigung
 - (h) Übertretungen — soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind —
 - (i) Erledigung von Fahndungersuchen — soweit nicht aus den Vorgängen die Zuständigkeit anderer Dienststellen ersichtlich ist —
 - (j) alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht aufgeführten strafbaren Handlungen
- (s. AP, K 17 — 101 — 09 bis 14, 35 bis 39, K 17 — 102 — 01 bis 12 und auch K 16 — 100 — 20 bis 35)

c) Kriminalkommissariat II/3 (II/3)

- (1) Sittlichkeits- (Trieb-) verbrechen und -vergehen, Mädchenhandel usw. (Klassen VII A 1 und 2, 3 — ausgenommen weibliche Jugendliche — u. 4, VII C 1 bis 3, 5 — in Verbindung mit dem KK II/2 — u. 6 bis 8, IX A, IX B 1 und 2, IX B 3 und IX C — auf heterosexueller Grundlage —, IX D 3 u. 4 sowie IX E)
 - (2) Abtreibung — zugleich Nachrichtensammelstelle — (Klasse VII B 2)
 - (3) Bekämpfung der Homosexualität — zugleich Nachrichtensammelstelle —, Sodomie und Rassenschande — zugleich Nachrichtensammelstelle — (Klassen VII B 1, VII C 4, IX B 3, IX C — auf homosexueller Grundlage —, I A 2 — soweit sich die Roheits-handlungen gegen Tiere richten — und IX D 5)
 - (4) Bekämpfung der Jugendkriminalität und Durchführung der Jugendstrafrechtsverordnung — soweit es sich um männliche Jugendliche und Minderjährige handelt —
 - (5) Prostitutionsbekämpfung (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten)
 - (6) Zuhälterei, Kuppelei und Beischlafdiebstahl (Klassen IX D 1 u. 2, III C 8 und IX B 3 — soweit Kuppelei in Frage kommt —) — zugleich Nachrichtensammelstelle für Zuhälterei und Kuppelei sowie Beischlafdiebstahl —
 - (7) Bis zur Einrichtung der WKP sind die durch die DA: K 17 — 102 — 88 der WKP übertragenen Aufgaben durchzuführen
 - (a) Durchführung der Jugendschutzverordnung
 - (b) Bekämpfung der Jugendkriminalität
 - (c) Durchführung der Jugendstrafrechtsverordnungen
 - (d) Jugendlichen- (Strafunmündigen-) kartei und Sammlung der Ermittlungsvorgänge über Jugendliche (Strafunmündige)
 - (8) darüber hinaus:
 - (a) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand
 - (b) Strafsachen gegen Juden, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle gegeben ist
- (s. AP, K 17 — 102 — 48 bis 83 und 85 bis 90)
(Außerdem s. AP, K 17 — 102 — 84 und 91 bis 99)

18

4. Kriminalinspektion III (K III)

— Eigentums- und Beamtendelikte sowie Verstöße gegen (Kriegs-) Wirtschaftsgesetze —

a) Kriminalkommissariat III/1 (III/1)

(1) Schwere Diebstähle

— Wohnungs-, Geldschrank-, Geschäfts- usw. -einbrüche, Sprengstoff-, Munitions- und Waffendiebstahl (soweit nicht Stapo zuständig), Diebstähle in Pensionen, Hotels, Gasthäusern (Hoteldiebstahl) (Klassen II, I C 3 und III F 1), außerdem alle schweren Diebstähle, die aus der Grundeinteilung nicht ersichtlich sind, sowie Kriminalberatungsstelle für Einbruchverhütung —

(2) Einfache Diebstähle und Wildererbekämpfung

— Taschen-, Laden-, Fahrzeug-, Gepäck-, Einmiete- usw. -diebstähle sowie Wildererbekämpfung (Klassen III A — auch schwerer Diebstahl —, III B, III C 1 bis 7 und 9, III D, III E, III F 2 und 3 und III G bis III N), außerdem alle einfachen Diebstähle, die aus der Grundeinteilung nicht ersichtlich sind, zugleich Nachrichtensammelstelle für Wildererbekämpfung sowie für Kraftwagen- und Fahrraddiebstahl —

(s. AP, K 17 — 101 — 55 bis 60, K 17 — 102 — 13 bis 22 und 24 bis 34 sowie K 16 — 100 — 98)

b) Kriminalkommissariat III/2 (III/2)

(1) Betrug

— Waren-, Geld-, Grundstücks-, Provisions-, Vermittlungs-, Kautions- usw. -betrug (Klassen V A bis H und V J 15) sowie Kriminalberatungsstelle für Betrugsverhütung —

(2) Schwindel, Untreue, Fälschung, Münzverbrechen und -vergehen und Rauschgiftvergehen (Klassen V J — außer 15 —, V K, V L 4 und 5, VI und X), außerdem Amtsverbrechen und -vergehen und Nachrichtensammelstelle für Falschgeldherstellung, Rauschgiftvergehen, Kunstwerkfälschungen sowie Glücks- und Falschspiel usw.

(3) darüber hinaus:

(a) sonstige Betrugsfälle, die aus der Grundeinteilung nicht ersichtlich sind,

(b) Unterschlagung

(c) sämtliche Urkundenfälschungen

(d) strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse — soweit nicht bei anderen Dienststellen aufgeführt —

(e) Siegel- und Arrestbruch

(f) Amtsanmaßung und Mißbrauch von Uniformen

(s. AP, K 17 — 101 — 61 bis 79, 81 bis 85, 87 bis 92 und K 17 — 102 — 35 bis 47)

c) Kriminalkommissariat III/3 (III/3)

Dem Betrug verwandte Straftaten, wie Konkursverbrechen und -vergehen, unlauterer Wettbewerb (Klasse V L 1 bis 3), Devisen- und andere (Kriegs-) Wirtschaftsgesetze, Wucher nach dem RStGB. und Zollschnuggel, insbesondere

18a

- (1) Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 und Nachträge — RGBl. I/1609 —, auch Verordnung über die Einführung der Kriegswirtschaftsverordnung im Protektorat vom 2. 4. 1941
 - (2) Verordnung über die Mineralölbewirtschaftung im Protektorat vom 5. 9. 1939 — VBl. vom 6. 9. 1939 —
 - (3) Verordnung über die Kohlenbewirtschaftung in Böhmen und Mähren vom 5. 9. 1939 — VBl. vom 6. 9. 1939 —
 - (4) Verordnung über das jüdische Vermögen vom 21. 6. 1939 — VBl. vom 7. 7. 1939 —
 - (5) Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben — RGBl. I vom 14. 11. 1938 und VBl. vom 26. 1. 1940 —
 - (6) Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Strafverfolgung der von einer deutschen Behörde im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzten Vermögensverwalter und Sachverwalter nichtdeutscher Staatsangehörigkeit vom 9. 5. 1941 — VBl. Nr. 25 vom 19. 5. 1941 —
- (s. AP, K 17 — 101 — 80, 86 und 93 bis 99)

(Außerdem s. AP, K 17 — 102 — 84 und 91 bis 99)

5. Wirtschaftsabteilung (W)

a) Arbeitsgebiet W 1 (W 1)

— Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Steuergesetze, Haftpflicht des Staates, Schadenersatzangelegenheiten, Dienstbetrieb in der Wirtschaftsabteilung, Haushaltsangelegenheiten, Defekte, Löhne der Arbeiter, Gehaltsvorschüsse usw., Unterstützungen, Versorgungsangelegenheiten, Dienstunfälle, Geschäftsbedürfnisse, Raumbeschaffung, Bauunterhaltung, Reinigung, Feuerung, Beleuchtung, Unterkunftsgüter und Wäsche, Vermietung und Verpachtung, Wohnungsfürsorge, Fernsprechwesen, Ausgaben f. d. Bildungswesen, Luftschutzangelegenheiten —

b) Arbeitsgebiet W 2 (W 2)

— Besoldung der Angestellten, Sozialversicherung, Auftragsgebühren (Reisekosten, Beschäftigungsvergütung), Trennungsschädigung, Umzugskosten —

c) Arbeitsgebiet W 3 (W 3)

— Besoldung der Beamten, BDA, Kinderbeihilfen, Dienstzeitberechnungen, Dienstaufwandsentschädigung, Bewegungsgeld —

d) Arbeitsgebiet W 4 (W 4)

— Vorschüsse, Sonderfonds, Notstandsbeihilfen, Post-, Eisenbahn- und Fernspreckgebühren, Polizeigefangenenangelegenheiten, vermischte Ausgaben und Einnahmen, Verpflegungswesen, Kantinenangelegenheiten, Sonderbekleidung und Ausrüstung, Waffenwesen, optisches Gerät, Taschenlampen, Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Körperschulung, Verwaltung des Handvorschusses der Wirtschaftsabteilung —

e) Registratur der Wirtschaftsabteilung (WReg)

— Führung des Tagebuches, Absendestelle, Verteilung der Eingänge und der Laufmappen, Mitwirkung bei der Aktenhaltung, Verwaltung der Wv.-Sachen,

Kanzlei (Schreibmaschinen- und Kanzleiarbeiten) —

19

III. Allgemeines (Anmerkungen).**1. Sachliche Zuständigkeit****a) Allgemeines**

Im Protektorat Böhmen und Mähren wird die Verfolgung strafbarer Handlungen sowohl von der Deutschen Kriminalpolizei und Gendarmerie als auch von der Protektorats- (kriminal-) polizei und -gendarmerie wahrgenommen.

Die Deutsche Kriminalpolizei hat nach der Verordnung des Minister-rats für die Reichsverteidigung vom 1. 9. 1939 — VBl. Nr. 19, S. 126 — die fachliche Aufsicht über die Kriminalpolizei des Protektorats auszuüben (s. auch DA — Teil I —, K 10 — 106 — 80, S. 9 und Anlage 1 zu S. 9). Die Durchführung der Fachaufsicht über die Kriminalpolizei des Protektorats ist in der DA — Teil I —, K 10 — 106 — 80, S. 77 bis 79, geregelt.

b) Deutsche Kriminalpolizei

Die Deutsche Kriminalpolizei in Böhmen und Mähren ist zuständig für die

- (1) Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Straf- und Strafnebengesetze, soweit ihr Aufgaben-gebiet durch Verordnungen der Reichsregierung und des Reichs-protektors bestimmt wird und nicht die Zuständigkeit der Ge-heimen Staatspolizei oder der Ordnungspolizei gegeben ist — die augenblickliche sachliche Zuständigkeit ist aus der DA — Teil I —, K 10 — 106 — 80, Anlage 2 zu S. 9, ersichtlich —,
- (2) Durchführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung (s. DA: „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“, K 17 — 100 — 01),
- (3) Durchführung der Bekämpfung des Zigeunerunwesens (s K 17 — 100 — 78).

2. Örtliche Zuständigkeit

Die Kriminalpolizeileitstelle Prag ist zuständig als

a) Ortskriminalpolizeibehörde

für das Gebiet der Stadt Groß-Prag und den Oberlandratsbezirk Prag,

b) Kriminalpolizeistelle

für das Gebiet des Landes Böhmen mit den Kriminalpolizei-Außen-dienststellen in

- | | |
|-------------|----------------|
| (1) Kladno | (6) Kolin |
| (2) Pilsen | (7) Pardubitz |
| (3) Klattau | (8) Königgrätz |
| (4) Budweis | (9) Jitschin |
| (5) Tabor | |

c) Kriminalpolizeileitstelle

für das Gebiet der KP-Stellen

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------|
| (1) Prag | |
| (2) Brünn mit den Kriminalpolizei-Außendienststellen in | |
| (a) Zlin | (c) Olmütz |
| (b) Mähr.-Ostrau | (d) Iglau |

19a

3. **Allgemeine Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb der Kommissariate der KPLSt. Prag**

Es sind zu bearbeiten

- a) Meineid, falsche Anschuldigung, Begünstigung und Hehlerei, wenn sie aus der in einer bei der Kriminalpolizei bearbeiteten oder in Bearbeitung stehenden Strafsache erwachsen, von der für die Strafsache zuständigen Dienststelle, sonst von den für die Grunddelikte zuständigen Dienststellen,
 - b) Strafsachen gegen Personen, die gegen die Verordnungen gegen Volksschädlinge und Gewaltverbrecher verstoßen haben, und Strafsachen wegen Vorbereitung eines Verbrechens und Unterlassung der Anzeige eines geplanten Verbrechens (§§ 49 a und 139 RStGB.) von den für die Grunddelikte zuständigen Dienststellen, sonst vom KK II/3,
 - c) Übertretungen, wenn sie den bei den einzelnen Kommissariaten aufgeführten Arbeitsgebieten entsprechen, von diesen,
 - d) alle Strafsachen, deren Zuständigkeit nicht geregelt ist, vom KK II/2.
4. **Dienstaufsicht über die Kriminalpolizei-Außendienststellen**
Die Dienstaufsicht über die Kriminalpolizei-Außendienststellen ist in der DA — Teil I —, S. 27 u. 28, geregelt.

5. **KPSt. Brünn**

Von der KPSt. Brünn ist ein entsprechender Geschäftsverteilungsplan aufzustellen und mir bis zum 15. Mai 1942 zur Genehmigung vorzulegen.



28073

Deutsche Kriminalpolizei
— Kriminalpolizeileitstelle Prag —

Leiter (L)
— Geschäftsstellenleiter (GL) —
— SD - Dienststelle (SD) —
Vertreter (LV)

Geschäftsstelle (G)

G 1	G 2	G 3	G 4
Rechnungslegenheiten, Organisation, Fällliche KP/LSL-Angelegenheiten, Aktenführung, Statistik.	Personalangelegenheiten, Aus- u. Fortbildung, Körpersubstanz, Abschreibungen, Verzeinsten usw., Führung d. Personalaktes, Gehaltschreiben.	Ein- und Ausgehende (EA), Dienstverhältnisse, Verwaltstelle (VS), Verkehr mit dem Ausland.	Kriminalkommissariat vom Dienst, Besondere Dienst, Erfolge aller in sichtbaren Angelegenheiten.

Kriminalinspektion I (K I)
— Erkennungsdienst, Nachrichtendienst, Fahndungskartei —

I 1	I 2	I 3
Dokumenten- Sammlungen, Kriminaltechnische Anstalt (KTA), Kriminaltechnische Untersuchungsstelle (KTU), Leinwandreinigung (LS).	Nachrichtendienst (NS), Schriftleitung des Monatsblattes der KP/LS, Fahndungskartei (FK), Krim.-Polizeiliche Personensichten (KPA).	Vorbereitung Verbrechenstafeln, Sicherung des Zigarettenraucher, Kriminalbiologische Forschung (KBF).

Kriminalinspektion II (K II)
— Gemeingefährliche u. Sittlichkeitsdelikte, Mord usw. —

II 1	II 2	II 3
Vandalische Tätigkeitsdelikte — Mord usw., Verurteilte Personen u. unbekannte Täter, Verleumdungen.	Raub, Erpressung, Raubdelikte, Brandstiftung, Überstaltungen, Erfindung von Fahrzeugen.	Sittlichkeits (Tief-) Verbrechen u. verd. Abtreibung, Prostitutionsbekämpfung, Zuhälterei, Kuppeln u. Festschleibdelikt.

Kriminalinspektion III (K III)
— Eigentums- u. Beamtsdelikte, (Krupp-)Wirtschaftsdelikte —

III 1	III 2	III 3
Schwere Diebst., Einfache Diebst. u. Wilderwerbdelikt, Taschen, Läden, Fahrzeug-, Gepäck-, Einmiete- usw. Diebstehle.	Diebst., Schwendel, Uppress, Fälschung, Missbrauch und -vergehen, Raubgüter, Drogenvergehen, Uvverurteilung.	Konkurrenzverbrechen und -vergehen, anderer Wettbewerb, Derivat (Krupp-)Wirtschaftsdelikte, Wucher, Zerschlagung.

Wirtschaftsabteilung (W)

W 1	W 2	W 3	W 4	WRg
Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten.	Überführung der Angelegenheiten, Urungsakten, Reisekosten.	Überführung der Besondere Dienst, Dienstverhältnisse, Bewegungsgeld.	Forschung, Nonstandardschließen, Wollenwesen, Kraftfahrzeug.	Führung des Tagebuches, Abschlüsse, Einträge.

Kriminalpolizei-Außendienststellen in Böhmen:

